



innoscripta SE
mit Sitz in München

ISIN: DE000A40QVM8

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE000A40QVM8-GMET-202604

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der innoscripta SE (nachfolgend auch „Gesellschaft“) ein, anberaumt für den

Dienstag, dem 21. April 2026, um 10:30 Uhr (MESZ).

Die Hauptversammlung wird auf Grundlage von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft als virtuelle Hauptversammlung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend „SE-VO“) in Verbindung mit § 118a Aktiengesetz (nachfolgend „AktG“) ohne physische Präsenz der Aktionäre¹ oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten. Die Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte live im Internet unter

<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>

in einem passwortgeschützten HV-Portal (nachfolgend „HV-Portal“) übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Der Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der innoscripta SE in der Arnulfstraße 60, 80335 München.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2026 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

Sämtliche unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen, einschließlich des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, sind ab Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026> zugänglich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft aus dem am 31. Dezember 2025 abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 in Höhe von EUR 42.733.907,18 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 4,00 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. in Höhe von insgesamt EUR 40.000.000,00
- b) Vortrag des verbleibenden Betrags auf neue Rechnung in Höhe von EUR 2.733.907,18

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 24. April 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 (Zeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 2 AktG im Wege der Einzelentlastung Beschluss zu fassen. Im Einzelnen wird vorgeschlagen, folgenden Personen Entlastung zu erteilen:

- a. **Herrn Michael Georg Hohenester für seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender (CEO) im Geschäftsjahr 2025;**
- b. **Herrn Alexander Meyer für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstands (Co-CEO und CFO) im Geschäftsjahr 2025; und**
- c. **Herrn Sebastian Schwertlein für seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstands (COO) im Geschäftsjahr 2025.**

Über die Entlastung der unter den vorstehenden Buchstaben a. bis c. genannten Vorstandsmitglieder wird jeweils gesondert Beschluss gefasst.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Nexia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, Deutschland, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft (Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats)

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft sieht derzeit vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Reduzierung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf drei Personen die Effizienz und Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats weiter stärken wird.

Ein kleineres Gremium ermöglicht eine noch fokussiertere Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie schnellere und klar strukturierte Entscheidungsprozesse. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass der Aufsichtsrat weiterhin über eine angemessene fachliche und unternehmerische Expertise verfügt, um seine Überwachungs- und Beratungsaufgaben wirksam wahrzunehmen und die strategische Weiterentwicklung sowie das weitere Wachstum der Gesellschaft aktiv zu begleiten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, der derzeit lautet:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt werden.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Der Vorstand wird angewiesen, die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister unverzüglich nach Beschlussfassung zu veranlassen.

7. Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, d.h. mit Ablauf der Hauptversammlung am 21. April 2026. Es sind daher neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Artikeln 40 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Verbindung mit § 17 Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend „SEAG“) sowie § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen. Sofern die Hauptversammlung dem obigen, unter Tagesordnungspunkt 6 genannten, Beschlussgegenstand zustimmt, wird sich der Aufsichtsrat nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister aus drei Mitgliedern zusammensetzen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahlen durchgeführt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für Geschäftsjahr 2030 beschließt, als Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

- a. Herr Philipp von Ilberg, Bamberg, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG sowie der gesund arbeiten GmbH**
- b. Herr Stefan Berndt-von Bülow, Tutzing, Vice President Finance der Isar Aerospace SE; und**
- c. Herr Dr. Erik Massmann, Bad Homburg, Unternehmensberater**

Herr Philipp von Ilberg, Herr Stefan Berndt-von Bülow und Herr Dr. Erik Massmann sind derzeit bereits Mitglieder des Aufsichtsrats.

Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeiten des Aufsichtsrats der innoscripta SE wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Herr Philipp von Ilberg im Fall seiner Wiederwahl voraussichtlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der innoscripta SE gewählt werden soll.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten, insbesondere ihre Lebensläufe, sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter: <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>

8. Beschlussfassung über die Vergütung des ersten Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bilden seit dem Wirksamwerden der Umwandlung der innoscripta AG in die innoscripta SE am 9. Mai 2025 den ersten Aufsichtsrat der innoscripta SE.

Gemäß § 113 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzung hat die Hauptversammlung die Vergütung des ersten Aufsichtsrates nach der Umwandlung in der Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder desselben zu bewilligen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der innoscripta SE erhalten für das Geschäftsjahr 2025 zeitanteilig vom 9. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und für das Geschäftsjahr 2026 zeitanteilig vom 1. Januar 2026 bis zum 21. April 2026 eine feste Vergütung, wobei als Bezugsgröße ein Betrag in Höhe von EUR 35.000,00 für das volle Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Der Vorsitzende des ersten Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr 2025 zeitanteilig vom 9. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und für das Geschäftsjahr 2026 zeitanteilig vom 1. Januar 2026 bis zum 21. April 2026 eine zusätzliche feste Vergütung, wobei als Bezugsgröße eine zusätzlich feste Vergütung in Höhe von EUR 35.000,00 für das volle Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Mitglieder eines Ausschusses des ersten Aufsichtsrats der innoscripta SE erhalten für das Geschäftsjahr 2025 zeitanteilig vom 9. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und für das Geschäftsjahr 2026 zeitanteilig vom 1. Januar 2026 bis zum 21. April 2026 eine zusätzliche feste Vergütung, wobei als Bezugsgröße ein Betrag in Höhe von EUR 10.000,00, für den Vorsitzenden des Ausschusses ein Betrag in Höhe von EUR 30.000,00, für das volle Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats erhalten außerdem Erstattung der durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft (Vergütung des Aufsichtsrats)

§ 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft regelt derzeit die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die bisherige Vergütungsstruktur entspricht nicht mehr dem gestiegenen zeitlichen Aufwand und der erhöhten Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Anpassung der Vergütung angemessen und erforderlich ist, um die Attraktivität des Mandats zu erhalten und qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft, der derzeit lautet:

„Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 35.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 35.000,00 pro Jahr.“

wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 45.000,00 pro Jahr.“

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Der Vorstand wird angewiesen, die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister unverzüglich nach Beschlussfassung zu veranlassen.

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 1 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft (Sitz der Gesellschaft)

§ 1 Abs. 2 der Satzung regelt derzeit den Sitz der Gesellschaft. Die Wahl des Unternehmenssitzes ist eine strategische Entscheidung, die von einer Vielzahl betriebswirtschaftlicher Faktoren abhängt. Dabei spielen auch die kommunalen Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle bei der langfristigen Standortplanung. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die Gemeinde Tutzing aufgrund ihrer Lage im Ballungsraum München sowie der Abgabenlast vor Ort besser geeignet ist, die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern. Entsprechend soll der Sitz der Gesellschaft zugunsten von Tutzing geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 1 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, der derzeit lautet:

"Sitz der Gesellschaft ist München."

wird wie folgt neu gefasst:

"Sitz der Gesellschaft ist Tutzing."

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Der Vorstand wird angewiesen, die Eintragung der Satzungsänderungen in das Handelsregister unverzüglich nach Beschlussfassung zu veranlassen.

11. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 der Satzung der Gesellschaft

Um von der Möglichkeit, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Versammlungsort (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten, auch in Zukunft Gebrauch machen zu können, soll die entsprechende Ermächtigung des Vorstands in § 14 Abs. 3 der Satzung verlängert werden. Ferner sollen die Anforderungen an den Nachweis des Anteilsbesitzes klargestellt werden und die Möglichkeit geschaffen werden, in der Einberufung eine kürzere Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorzusehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung der Gesellschaft, der derzeit lautet:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft rechtzeitig angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen bei der Gesellschaft oder bei einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen. Der Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache

erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht bei Inhabern börsennotierter Gesellschaften ein Nachweis gemäß § 123 Abs. 4 in Verbindung mit § 67c Abs. 3 AktG aus.“

- (2) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.*
- (3) Der Vorstand wird bis zum 22. Dezember 2027 ermächtigt, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend. Die näheren Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.“*

wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft rechtzeitig angemeldet haben und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.*
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich – unabhängig von einer etwaigen Börsennotierung der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 AktG – auf den nach § 123 Abs. 4 S. 2 AktG zu bestimmenden Zeitpunkt für börsennotierte Gesellschaften beziehen. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß den Anforderungen des § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.*
- (3) Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft oder bei einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmendem elektronischem Weg in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und des Zugangs sind nicht mitzurechnen.*
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.*

- (5) *Der Vorstand wird bis 21. April 2031 ermächtigt, Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung gelten im Fall einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend. Die näheren Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.“*

Die Satzungsänderung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Der Vorstand wird angewiesen, die Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister unverzüglich nach Beschlussfassung zu veranlassen.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des HGB und des AktG, finden auf die innoscripta SE aufgrund der Verweisungsnormen der Artikel 5, Artikel 9 Abs. 1 lit. c) ii), Artikel 53 sowie Artikel 61 der SE-VO Anwendung, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 10.000.000,00 und ist eingeteilt in 10.000.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der ordentlichen Hauptversammlung grundsätzlich eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung selbst oder durch für sie handelnde Dritte keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien im Zeitpunkt der Einberufung beträgt somit 10.000.000.

2. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten

Der Vorstand der Gesellschaft hat beschlossen, die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2026 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten. Dieser Beschluss erfolgte auf Grundlage des § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit Art. 53 SE-VO und § 118a AktG.

Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) in der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation sowie über Vollmachtserteilung sowie ihr Recht zur Einreichung von Stellungnahmen, ihr Auskunftsrecht und ihr Widerspruchsrecht im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Sie können die gesamte Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung im dafür von der Gesellschaft bereitgestellten passwortgeschützten HV-Portal (das "HV-Portal") unter <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026> verfolgen, von ihrem Rederecht im Wege der Videokommunikation Gebrauch machen sowie Anträge und Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der Versammlung stellen.

Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des HV-Portals bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Zugang zur Verfügung, bei dem Besonderheiten in Bezug auf die Nutzung des HV-Portals gelten.

Das HV-Portal steht ab dem 31. März 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>

zur Verfügung.

Bei Nutzung des HV-Portals und Anklicken des Buttons „Betreten der Hauptversammlung“ sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigte elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung am 21. April 2026 zugeschaltet. Die elektronische Zuschaltung selbst ermöglicht jedoch weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG. Diesbezüglich wird auf die untenstehenden, weiteren Hinweise verwiesen.

Bei Fragen zur virtuellen Hauptversammlung und zur Nutzung des HV-Portals steht montags bis freitags (außer an Feiertagen) zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr eine Hauptversammlungs-Hotline unter der Telefonnummer: +49 8561 9884721 zur Verfügung.

Wir bitten die Aktionäre um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Zuschaltung und Ausübung der Rede-, Stimm-, und Auskunftsrechte sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung, die Ausübung des Stimmrechts und anderer Aktionärsrechte

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (durch elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sowie der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis Dienstag, den 14. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachstehenden Anschrift oder E-Mail-Adresse (Anmeldestelle)

innoscripta SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

zugegangen sein. Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Tag der Hauptversammlung zu beziehen. Ist der Nachweis nicht auf den Tag der Hauptversammlung ausgestellt, so kann der Nachweis auf den Tag der Hauptversammlung auch (i) durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes mit einem Sperrvermerk durch das depotführende Institut, wonach die von dem Aktionär gehaltenen Aktien für den Zeitraum ab Ausstellung des Nachweises bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung bei dem depotführenden Institut gesperrt gehalten

werden, oder (ii) durch andere vergleichbar geeignete Formen des Nachweises geführt werden.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung werden den Aktionären Anmeldebestätigungen für die Hauptversammlung inklusive der individuellen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) für das HV-Portal von der Gesellschaft übersandt. Um einen rechtzeitigen Erhalt der Anmeldebestätigung zu gewährleisten, werden Aktionäre gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Auf ihrer Internetseite (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) wird die Gesellschaft ab dem 31. März 2026 ein HV-Portal unterhalten. Über das HV-Portal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre sowie deren Bevollmächtigte unter anderem ihr Stimmrecht ausüben und Vollmachten erteilen. Um das HV-Portal nutzen zu können, müssen Aktionäre sich mit den Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) einloggen, die sie mit ihrer Anmeldebestätigung erhalten. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte erscheinen dann in Form von Schaltflächen und Menüs auf der Benutzeroberfläche des HV-Portals.

4. Bedeutung des Nachweises des Anteilbesitzes

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte nur als Aktionär, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Der Umfang des Stimmrechts bemisst sich dabei ausschließlich nach dem nachgewiesenen Anteilsbesitz. Mit dem Sperrvermerk geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

5. Verfahren für die Stimmrechtsausübung

Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation per elektronischer Briefwahl sowie durch Vollmachterteilung ausüben. Zur Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre im Wege der elektronischen Briefwahl sowie zur Vollmachterteilung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens bis Dienstag, den 14. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), ordnungsgemäß angemeldet sind und den Nachweis des Anteilsbesitzes (wie oben beschrieben) ordnungsgemäß erbracht haben. Für die ausgeübten Stimmrechte ist der nachgewiesene Aktienbestand maßgeblich.

Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Die Abgabe von Stimmen per elektronischer Briefwahl, deren Änderung und der Widerruf kann ab Dienstag, den 31. März 2026, unter Nutzung des HV-Portals auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen.

Auf diesem Wege können Abgabe, Änderung und Widerruf von Briefwahlstimmen noch während der Hauptversammlung bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 21. April 2026 erfolgen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbiertet (nachfolgend

„geschäftsmäßig Handelnder“) oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Falle der Vertretung eines Aktionärs sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Auch Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) können nicht selbst physisch an der Hauptversammlung teilnehmen, sondern müssen ihre Stimmen daher wie vorstehend für die Aktionäre selbst beschrieben per elektronischer Briefwahl oder wie nachstehend für die Aktionäre selbst beschrieben durch Stimmrechtsuntervollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Im Hinblick auf die Ausübung weiterer Aktionärsrechte findet Ziffer II.7 dieser Einberufung auf Bevollmächtigte von Aktionären gleichermaßen Anwendung.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär noch nach Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 135 Abs. 8 AktG eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder ein geschäftsmäßig Handelnder zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Wird eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen geschäftsmäßig Handelnden erteilt, besteht kein Textformerfordernis; jedoch ist die Vollmachterklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen geschäftsmäßig Handelnden bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich mit dem Vollmachtnehmer über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auch diese Personen können sich unter Einhaltung der genannten Fristen der Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl oder Untervollmacht bedienen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere dieser Bevollmächtigten zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Ein Vollmachtformular befindet sich auch auf der Anmeldebestätigung, die dem Aktionär nach erfolgreicher Anmeldung übersandt wird. Zusätzlich wird ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>)

zum Download bereitgehalten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf oder der Nachweis der Bevollmächtigung auf postalischen Weg oder per E-Mail müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis Montag, den 20. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

innoscripta SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

E-Mail: innoscripta@meet2vote.de

Die Erteilung, die Änderung und der Widerruf der Bevollmächtigung können ab dem 31. März 2026, auch auf elektronischem Weg unter Nutzung des HV-Portals auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>)

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Auf diesem Wege können die Erteilung, die Änderung und der Widerruf der Bevollmächtigung noch während der Hauptversammlung am 21. April 2026 erfolgen.

Die Nutzung des HV-Portals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder geschäftsmäßig Handelnden, die eine Mehrzahl von Aktionären vertreten, wird empfohlen, sich im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts mit der Gesellschaft unter der oben genannten Kontaktadresse in Verbindung zu setzen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Personen als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Dabei ist zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Beschlussgegenständen ausüben können, zu denen Aktionäre eindeutige Weisung erteilen. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Weisungen zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die Erteilung einer solchen Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ist im Vorfeld der Hauptversammlung mittels des Vollmacht- und Weisungsformulars möglich, das die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre auf der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung erhalten. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) zum Download bereit.

Die Erteilung, die Änderung und der Widerruf von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf postalischen Weg oder per E-Mail müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens bis Montag, den 20. April 2026, 24:00 Uhr, (MESZ), unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

innoscripta SE
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen
Deutschland

E-Mail: innoscripta@meet2vote.de

Die Erteilung, die Änderung und der Widerruf von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können ab dem 31. März 2026, auch unter Nutzung des HV-Portals auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Auf diesem Wege können die Erteilung, die Änderung und der Widerruf von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft noch während der Hauptversammlung bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am 21. April 2026 erfolgen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

6. Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung, des Nachweises des Anteilsbesitzes, sowie der Stimmrechtsausübung kann die Anmeldung, der Nachweis des Anteilsbesitzes und eine Vollmachten- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 14. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen oder Vollmachten- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 20. April 2026, 12:00 Uhr (MESZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

7. Weitere Rechte der Aktionäre

a. Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß Artikel 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz und § 122 Abs. 2 AktG können ein oder mehrere Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ein solches Ergänzungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis Freitag, den 27. März 2026, 24:00 Uhr (MEZ). Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Ergänzungsverlangen können an nachfolgende Anschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 126a BGB an nachfolgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

innoscripta SE
- Vorstand -
Arnulfstraße 60
80335 München
Deutschland

E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur):

Hauptversammlung@innoscripta.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) zugänglich gemacht.

b. Gegenanträge von Aktionären gemäß Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 126 Abs. 1 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, einen Gegenantrag gegen die Vorschläge von Vorstand und/ oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen.

Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens bis Montag, den 6. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sind und die weiteren Voraussetzungen des § 126 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung und/ oder Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) zugänglich gemacht (vgl. Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG).

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen etwaige Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Eine etwaige Begründung braucht insbesondere dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen nebst etwaiger Begründung sind ausschließlich folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse maßgeblich:

innoscripta SE
- Rechtsabteilung -
Arnulfstraße 60
80335 München
Deutschland

E-Mail: Hauptversammlung@innoscripta.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft nachzuweisen.

Gegenanträge, die nach § 126 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die oben genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Anträge von nicht ordnungsgemäß angemeldeten oder nicht ordnungsgemäß legitimierten Aktionären müssen in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können zudem Gegenanträge im Wege der Videokommunikation im Rahmen ihres Rederechts in der Versammlung stellen.

c. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 126, 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers (Tagesordnungspunkt 5) und zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Tagesordnungspunkt 7) zu machen.

Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also spätestens bis Montag, den 6. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung und/ oder Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) zugänglich gemacht.

Wahlvorschläge von Aktionären brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten. Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

In Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG sowie Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 127 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind weitere Gründe genannt, bei deren Vorliegen die Wahlvorschläge von Aktionären nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Übermittlung von Wahlvorschlägen sind ausschließlich folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse maßgeblich:

innoscripta SE
- Rechtsabteilung -
Arnulfstraße 60
80335 München
Deutschland
E-Mail: Hauptversammlung@innoscripta.com

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft nachzuweisen.

Wahlvorschläge, die nach §§ 126, 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft ermöglicht, dass das Stimmrecht zu diesen Wahlvorschlägen ab diesem Zeitpunkt ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die oben genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Wahlvorschläge von nicht

ordnungsgemäß angemeldeten oder nicht ordnungsgemäß legitimierten Aktionären müssen in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten können zudem Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation im Rahmen ihres Rederechts in der Versammlung stellen.

d. Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte haben gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform als Datei im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal unter <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>

gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Die Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also bis spätestens Mittwoch, den 15. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), einzureichen. Eingereichte Stellungnahmen werden, soweit nicht ausnahmsweise von einer Zugänglichmachung nach § 130a Abs. 3 Satz 4 AktG abgesehen werden darf, bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens Donnerstag, den 16. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), im HV-Portal zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im HV-Portal veröffentlicht.

Für Auskunftsverlangen und Widersprüche sowie Gegenanträge und Wahlvorschläge gilt dagegen das in dieser Einberufung jeweils gesondert beschriebene Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass Auskunftsverlangen, Widersprüche, Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die in einer Stellungnahme enthalten sind, aber nicht wie in dieser Einberufung beschrieben eingereicht wurden, unberücksichtigt bleiben.

e. Rederecht gemäß Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die elektronisch zu der virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird.

Ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung wird über das HV-Portal unter <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>

die Funktion für die Wortmeldung und die Antragstellung aktiviert, über die ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre ihren Redebeitrag bzw. das Stellen eines Antrags gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren anmelden können. Das Rederecht umfasst insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG zu stellen sowie das in der Hauptversammlung bestehende und im folgenden Abschnitt beschriebene Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG geltend zu machen.

Das Rederecht kann auch von bevollmächtigten Dritten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Rederecht nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im HV-Portal über ein von unserem Dienstleister zur Verfügung gestelltes System abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Zuschaltung entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) oder ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) mit einem der folgenden installierten Browser in der aktuellen Softwareversion: Microsoft Edge, Google Chrome, Mozilla Firefox oder Safari. Außerdem muss JavaScript aktiviert sein. Die Nutzung anderer aktueller Browser mit den vom Hersteller empfohlenen Sicherheitseinstellungen ist möglich, wurde jedoch nicht getestet. Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit Ihrem Computer oder Mobilgerät eine gute und stabile Internetverbindung haben und dabei eine aktuelle Version Ihres Browsers verwenden. Personen, die sich über das HV-Portal für einen Redebeitrag bzw. eine Antragstellung angemeldet haben, werden im HV-Portal für ihren Redebeitrag bzw. ihre Antragstellung freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag bzw. der Antragstellung zu überprüfen und diese zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Rederecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

f. Auskunftsrecht gemäß Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit §§ 131, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG

Für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, bzw. deren Bevollmächtigte besteht im Zusammenhang mit der Hauptversammlung das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Diese Auskunftspflicht des Vorstandes erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG festlegen wird, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts nach Ziffer II.7.e) ausgeübt werden darf. Zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten steht den Aktionären in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht gem. § 131 Abs. 1d AktG zu.

Das Auskunftsrecht kann auch von bevollmächtigten Dritten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Auskunftsrecht nicht für die sie bevollmächtigenden Aktionäre aus.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Zudem bestimmt § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG, dass dann, wenn einem Aktionär eine Auskunft verweigert wird, er verlangen kann, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG sowie ihr Verlangen nach § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens, auch im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren in der Hauptversammlung übermitteln können.

8. Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung

Die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre der Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten können sich elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und die gesamte Hauptversammlung am Dienstag, den 21. April 2026, ab 10:30 Uhr (MESZ) nach Eingabe der Zugangsdaten im HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) verfolgen.

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des HV-Portals und zur Ausübung von Aktionärsrechten sind eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät erforderlich. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Für den Zugang zum HV-Portal benötigen Aktionäre ihre Anmeldebestätigung, die ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung übermittelt wird. Auf dieser Anmeldebestätigung befinden sich individuelle Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort), mit denen sich Aktionäre im HV-Portal anmelden können.

Die Nutzung des HV-Portals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Die Gesellschaft kann keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie für die jederzeitige Verfügbarkeit des HV-Portals übernehmen. Die Gesellschaft empfiehlt den Aktionären daher, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

9. Widerspruch gegen Beschlüsse

Den elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten wird ein Recht zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt. Der Widerspruch im Wege elektronischer Kommunikation ist von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 21. April 2026 bis zum Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal unter <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren zu Protokoll des Notars zu erklären.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des die Hauptversammlung beurkundenden Notars erklären.

10. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Ab Einberufung und während der Dauer der Hauptversammlung sind neben dieser Einberufung die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Formulare und weitere Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>) abrufbar.

Etwaige im Sinne der vorgenannten Fristen rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der oben genannten Internetadresse bekanntgegeben. Dort finden sich auch Hinweise zur Erteilung einer Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG, die der Abstimmende innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung verlangen kann.

11. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/ 679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) ("DSGVO"), der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, ist:

innoscripta SE
Arnulfstraße 60
80335 München
Deutschland
Tel.: +4989255553568
info@innoscripta.com
www.innoscripta.com

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen Aktionäre (auch für Fragen zum Datenschutz) wie folgt:

DataCo GmbH
Sandstr. 33
80335 München
Deutschland
Tel.: +4989740045840
www.dataguard.de

Im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung werden regelmäßig folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Vor- und Nachname, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse;
- Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Anmeldebestätigung, einschließlich der Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) zum passwortgeschützten HV-Portal zur virtuellen Hauptversammlung;
- Bei einem von einem Aktionär etwaig benannten Stimmrechtsvertreter auch dessen personenbezogene Daten (insbesondere dessen Name und Wohnort, Nummer der Anmeldebestätigung, einschließlich der Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) zum passwortgeschützten HV-Portal);
- Bei Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten (etwa die von Aktionären oder ihren Vertretern angegebenen Kontaktdaten, wie zum Beispiel Telefonnummern und E-Mail-Adressen); sowie
- Informationen zu Präsenz, Anträgen, Fragen, Wahlvorschlägen und Verlangen von Aktionären.

Im Falle von zugänglich zu machenden Gegenanträgen, Wahlvorschlägen und Ergänzungsverlangen werden diese einschließlich des Namens des Aktionärs zudem im Internet veröffentlicht unter: <https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026>

Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Das Teilnehmerverzeichnis kann von Aktionären und Aktionärsvertretern bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung (Artikel 53 SE-VO in Verbindung mit § 129 Abs. 4 Satz 2 AktG) eingesehen werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit Artikel 53 SE-VO die Vorschriften des AktG, insbesondere §§ 118 ff. AktG, um die Hauptversammlung vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten sowie um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu ermöglichen. Zudem erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO aufgrund des berechtigten Interesses der Gesellschaft an der ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung einschließlich der Ermöglichung der Ausübung von Aktionärsrechten sowie der Kommunikation mit den Aktionären.

Die Dienstleister der Gesellschaft, die zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung im Wege der Auftragsverarbeitung eingesetzt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft beziehungsweise die damit beauftragten Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten eines Aktionärs in der Regel über die Anmeldestelle von dem Intermediär, den der Aktionär mit der Verwahrung seiner Aktien der Gesellschaft beauftragt hat (sogenannte Depotbank).

Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre, soweit nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungsvorschriften die Gesellschaft zu einer weiteren Speicherung verpflichten oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Nach Ablauf des entsprechenden Zeitraums werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre mit Blick auf ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Verarbeitung Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) und auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO). Ferner haben die Aktionäre ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich geltend machen, indem sie den oben genannten Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Artikel 77 DSGVO zu.

Die für die Gesellschaft zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde ist:

Michael Will
Promenade 18
91522 Ansbach
Postfach 1349,
91504 Ansbach
Telefon: 0981 180093-0
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Homepage: <https://www.lda.bayern.de>

München, im März 2026

innoscripta SE
der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V. m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE000A40QVM8-GMET-202604
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A40QVM8
2. Name des Emittenten	innoscripta SE
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	21.04.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260421]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:30 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:30 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung: https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026 Im Sinne des Aktiengesetzes: innoscripta SE, Arnulfstraße 60, 80335 München, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	n/a [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: n/a] Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Tag der Hauptversammlung zu beziehen. Ist der Nachweis nicht auf den Tag der Hauptversammlung ausgestellt, so kann der Nachweis auf den Tag der Hauptversammlung auch (i) durch einen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes mit einem Sperrvermerk durch das depotführende Institut, wonach die von dem Aktionär gehaltenen Aktien für den Zeitraum ab Ausstellung des Nachweises bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung bei dem depotführenden Institut gesperrt gehalten werden, oder (ii) durch andere vergleichbar geeignete Formen des Nachweises geführt werden.
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://innoscripta.com/de/investoren/hauptversammlung-2026